

Bundessozialgericht
- 9 RV 60/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter S z a b l e w s k i und K ü h n e für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1974 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I.

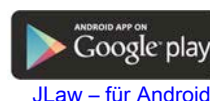
Die 1919 geborene Klägerin lebt in Rumänien und ist rumänische Staatsangehörige. Sie beantragte im Januar 1970, gestützt auf ärztliche Bescheinigungen, Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen innerer Krankheiten; diese führt sie auf die Internierung in der Sowjetunion vom 18. Januar 1945 bis 15. Juli 1947 zurück. Das Versorgungsamt holte von Anna Maria S Freiburg, und Elisabeth Q Bensheim, schriftliche Berichte über die Haft ein. Aufgrund einer versorgungsärztlichen Stellungnahme lehnte es die Gewährung einer Kannversorgung ab, weil bei der Klägerin keine Schädigungsfolgen im Sinne des BVG beständen (Bescheid vom 14. Januar 1971). Der Widerspruch blieb nach weiterer ärztlicher Beurteilung erfolglos (Bescheid vom 11. Mai 1971). Das Sozialgericht (SG) zog weitere Berichte über ärztliche Behandlungen der Klägerin bei und wies die Klage ab (Urteil vom 2. Februar 1973). Zur Begründung der Berufung begehrte die Klägerin - auch nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wie schon im ersten Rechtszug - eine Begutachtung nach einer Untersuchung durch einen rumänischen Arzt. Das Landessozialgericht (LSG) wies das Rechtsmittel zurück (Urteil vom 10. Dezember 1974): Ein Herzleiden sei nach dem Krankenhausbericht, der im Berufungsverfahren eingeholt wurde, nicht festzustellen. Diesem Krankenblattauszug sei der Vorzug vor dem im Verwaltungsverfahren beigezogenen Bericht zu geben, nach dem bei der Klägerin eine Herzmuskelsklerose mit Angina pectoris bestand. Eine solche Sklerose sei aber auch keine Folge der Verschleppung. Die Menstrualkoliken, die Gallenblasenentzündung und der Dickdarmkatarrh seien nur vorübergehende Erkrankungen gewesen. Ein neurotisches Syndrom müßte sich erfahrungsgemäß nach der Verschleppung in kurzer Zeit zurückgebildet haben. Ein Gutachten nach § 109 SGG sei deshalb nicht einzuholen, weil der medizinische Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und danach eine Begutachtung durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einen ausländischen Arzt auf Antrag der Klägerin nicht sachgemäß und geboten sei.

Der Klägerin ist das Armenrecht bewilligt worden. Darauf hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt und Revision eingelegt. Sie rügt als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen die §§ 128, 103, 106, 111 und 117 SGG sowie eine Verletzung der Kausalitätsnorm gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG aF. U.a. macht sie geltend, das Berufungsgericht habe die vorher im Verfahren ärztlich bescheinigten Krankheiten und Befunde, die in dem vom LSG eingeholten Bericht nicht enthalten seien, zum Teil außer acht gelassen. Insbesondere seien nicht alle Behandlungen des Jahres 1949 sowie die wiederholten Darm-, Leber- und Gallenerkrankungen berücksichtigt worden. Die Abweichungen hätten von Amts wegen aufgeklärt werden müssen. Das Gericht hätte auch mangels eigener medizinischer Sachkunde nicht zu seinen Schlußfolgerungen zu Ungunsten der Klägerin gelangen dürfen, sondern die vorhandenen Berichte durch einen medizinischen Sachverständigen auswerten lassen müssen.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts
und des Sozialgerichts der Klage auf Gewährung von
Bezügen nach dem BVG stattzugeben,
hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache
zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte wendet sich nicht gegen eine Zurückverweisung der Sache.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Der Klägerin, die die Revisions- und Revisionsbegründungsfrist versäumt hat, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 SGG).

Ihre Revision ist statthaft; wenigstens eine erhobene Verfahrensrüge greift durch (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - Art. III und VI des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625 -; BSG 1, 150).

Wie die Revision mit Recht rügt, hätte das LSG den ärztlichen Bericht, den es selbst eingeholt hat, nicht ohne Auswertung durch einen medizinischen Sachverständigen zur Grundlage seines Urteils machen dürfen. Durch die eigene Beurteilung der dabei maßgebenden medizinischen Fragen überschritt es die Grenzen seines Rechtes zur freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG); denn dafür fehlte ihm die notwendige Sachkunde (BSG SozR Nr. 33 zu § 103 SGG; Nr. 61 zu § 128 SGG). Auf den bezeichneten Bericht hat das Berufungsgericht wesentlich seine Entscheidung gestützt, daß das neurotische Syndrom sowie Gallen- und Darm-erkrankungen, die bei der Klägerin bestehen, nicht schädigungsbedingt seien. Diesen Krankenblattauszug hätte das LSG aber von einem medizinischen Sachverständigen auswerten lassen müssen. Das Unterlassen einer solchen Beweiserhebung verletzt zugleich die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Den Versorgungsärzten, die sich sehr knapp zu der Sache geäußert hatten, war dieser Bericht nicht bekannt. Im übrigen kann über die Frage, ob eine sowjetische Internierung mit den allgemein bekannten und notfalls für diesen Fall durch Zeugenvernehmung besonders zu ermittelnden Belastungen eine neuro-vegetative Dystonie, ein neurotisches Syndrom, eine depressive oder vegetative Neurose oder eine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

asthenische Herzneurose sowie Darm-, Gallen- und Lebererkrankungen, die über viele Jahre anhalten oder jahrelang immer wieder festgestellt werden, im Sinne des § 1 BVG wahrscheinlich verursacht haben, gar nicht allein aufgrund von Krankheitsbezeichnungen und Krankenblattauszügen, wie sie hier vorliegen, sachgemäß geurteilt werden, sondern nur aufgrund gezielter ärztlicher, möglichst fachärztlicher Untersuchungen und Befundbeschreibungen. Die Revision rügt auch insoweit zutreffend einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht. Da eine solche Beweiserhebung von Amts wegen geboten war, kam es auf eine Begutachtung nach § 109 SGG nicht an. Genaue, rechtserhebliche Befundauskünfte hätten aufgrund von sachdienlichen, von einem medizinischen Sachverständigen zu formulierenden Fragen eingeholt werden müssen. Zu einer derartigen Beweiserhebung mußte sich das Berufungsgericht aufgrund der allgemeinen Erfahrungen in Versorgungsstreitsachen gedrängt fühlen.

Allein diese Verfahrensfehler, auf denen das angefochtene Urteil beruht, führen zum Erfolg für die Klägerin. Da ausreichende tatsächliche Feststellungen für eine Entscheidung über die begehrte Teilversorgung fehlen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

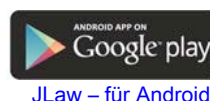
Das Berufungsgericht hat nun die unterlassene Sachaufklärung nachzuholen. Es sollte für das weitere Verfahren auch die übrigen Rügen der Klägerin kritisch beachten, insbesondere die Sache nach dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand über Auswirkungen von Internierungen medizinisch begutachten lassen. Soweit es darum geht, ob die Klägerin neurotische oder andere krankhafte Störungen wahrscheinlich durch die Haft erlitten hat, ist dies nicht allein nach Durchschnittsmaßstäben zu beurteilen, vielmehr ist die besondere Belastbarkeit der Klägerin zu berücksichtigen (BSG 10, 209).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG hat auch über die Erstattung der Kosten des
Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

